

Nutzungs-/Vertragsbedingungen Dauercamper

Gültig vom 01.10.2026 bis 30.09.2027

§ 1 Nutzungsgegenstand

Der Betreiber des Campingpark Silbersee/Lausitz ist die Menzel & Klotz UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in Lohsa (OT Weißig) und wird im Folgenden nur „Nutzungsüberlasser“ genannt. Er überlässt an den Nutzer den beantragten Nutzungsgegenstand / Stellplatz im Campingpark Silbersee (Lausitz), Am Silbersee 27, 02999 Lohsa (Ortsteil Friedersdorf). Der Nutzungsgegenstand ist dem Nutzer nach Größe, Lage, Beschaffenheit, Nutzungsmöglichkeit und Umfeld bekannt und wird vom Nutzungsüberlasser, wie er steht und liegt, an den Nutzer übergeben.

§ 2 Pachtvertrag

Voraussetzungen für den Erhalt eines Pachtvertrages für die nächstfolgende Saison sind:

1. Einreichung des vollständig und leserlich ausgefüllten und unterzeichneten Pachtantrages bis spätestens 31.10. des laufenden Kalenderjahres.

2. Keinerlei Zahlungsrückstände aus vorangegangenen Pachtverträgen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Mit Erfüllung dieser Voraussetzungen hat der Nutzer jedoch keinerlei Anspruch auf den Abschluss des Pachtvertrages. Der Nutzungsüberlasser entscheidet abschließend und teilt dem Antragsteller bis spätestens 30.11. mit, ob der Vertrag zustande kommt.

Der Pachtvertrag gilt ausschließlich für die Dauer der Saison und verlängert sich nicht automatisch. Für jede Saison ist ein neuer Antrag zu stellen. Die neuen Antragsformulare und Nutzungsbedingungen werden zum Saisonende zur Verfügung gestellt.

Mit der Antragstellung für das Folgejahr erklärt sich der Nutzer ausdrücklich mit den gültigen Nutzungsbedingungen einverstanden.

§ 3 Nutzungsdauer

Der Nutzer ist berechtigt, den Nutzungsgegenstand zum Zwecke des Dauercampings einschließlich der Sanitäranlagen und des Parkplatzes **während der Saison** zu nutzen. **Eine Nutzung der Parzelle über die Saison hinaus ist nicht gestattet.**

Saison 2027: 25.03.2027 bis 17.10.2027 = 206 Tage

Überwinterung: 18.10.2027 bis 30.03.2028 = 164 Tage

Start- und Enddatum der kommenden Saison wird immer bis zum Ende der laufenden Saison bekannt gegeben.

Die Überwinterung des auf der Parzelle abgestellten/aufgebauten Materials ist optional buchbar. Andernfalls ist die Parzelle und sämtliche Schlüssel/Chips nach der Saison, spätestens jedoch zum 31.10. des laufenden Jahres, an den Nutzungsüberlasser zu übergeben.

§ 4 Nutzungsentgelt

1. Der Nutzer hat für die ausgeschriebene Saisondauer ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Dieses setzt sich aus folgenden Gebühren zusammen:

a) Grundgebühr

Diese richtet sich nach der Größe der Parzelle und der Dauer der Saison. Die Preisstaffel wurde so erweitert, dass die besonders großen Plätze nun auch dementsprechend berechnet werden.

Die Staffel für die Saison 2027 sieht folgende Entgelte vor:

bis 50 qm	= 2,70 EUR pro Saisontag
50,1 - 60,0 qm	= 2,90 EUR pro Saisontag
60,1 - 70,0 qm	= 3,00 EUR pro Saisontag
70,1 - 80,0 qm	= 3,20 EUR pro Saisontag
80,1 - 90,0 qm	= 3,30 EUR pro Saisontag
90,1 - 100,0 qm	= 3,50 EUR pro Saisontag
100,1 - 110,0 qm	= 3,70 EUR pro Saisontag
110,1 - 120,0 qm	= 3,90 EUR pro Saisontag
120,1 - 130,0 qm	= 4,10 EUR pro Saisontag
130,1 - 140,0 qm	= 4,30 EUR pro Saisontag
140,1 - 150,0 qm	= 4,50 EUR pro Saisontag
150,1 - 160,0 qm	= 4,70 EUR pro Saisontag
160,1 - 170,0 qm	= 4,90 EUR pro Saisontag
170,1 - 180,0 qm	= 5,10 EUR pro Saisontag
180,1 - 190,0 qm	= 5,20 EUR pro Saisontag
ab 200,0 qm	= 5,30 EUR pro Saisontag

b) Instandhaltungspauschale

- 100,00 EUR / Stellplatz (Parzelle)

Ab der Saison 2027 erhebt der Nutzungsüberlasser pauschal für jeden Stellplatz eine allgemeine Instandhaltungspauschale, die als Rücklage für zukünftig notwendige Investitionen in die Infrastruktur (Strom-, Wasser-, Abwassernetz, Gebäude, etc.) verwendet wird.

c) weitere Gebühren pro Saison

- Abfallgebühr	= 40,00 EUR / angemeldeter Erwachsener = 15,00 EUR / angemeldetes Kind
- Wasser/Abwasser	= 90,00 EUR / angemeldeter Erwachsener (inkl. Duschen) = 30,00 EUR / angemeldetes Kind (inkl. Duschen)
- Haustier	= 20,00 EUR / angemeldetes Tier
- Kraftfahrzeug	= 30,00 EUR / angemeldetes Fahrzeug (Nummernschildgebunden)
- Strom	= 00,50 EUR / verbrauchter KWh (nach Verbrauch)
- Überwinterung	= 00,50 EUR / Tag (gerechnet ab dem ersten Tag nach Saison bis ein Tag vor nächster Saison)

2. Das Nutzungsentgelt (außer Energiekosten) ist **bis spätestens zum 31.03.2027** kostenfrei auf das folgende Konto der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zu überweisen:

IBAN: DE11850503000221353518
BIC: OSDDDE81XXX
Inhaber: MENZEL & KLOß UG HAFTUNGSBESCHRÄNKT
Betreff: RG-NR _____ / DC- ____ / Saison _____

3. Bei Zahlungsverzug darf der Nutzungsüberlasser für jede schriftliche Mahnung 5,00 EUR pauschalierte Mahnkosten berechnen. Der Nutzungsüberlasser ist berechtigt, dem Nutzer für jede notwendig gewordene Mahnung von Zahlungsrückständen (Entgelt und / oder Energiekosten) oder sonstigen Verpflichtungen aus diesem Nutzungsvertrag (z.B. **Abmahnung wegen ruhestörendem Lärm**, Nichteinhaltung von Ordnung und Sauberkeit) eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR in Rechnung zu stellen. Dieser Anspruch kann von dem mit der Verwaltung beauftragten Person direkt gegen den Nutzer geltend gemacht werden.

4. Bei Nichtzahlung des vollständigen Nutzungsentgeltes **bis spätestens 31.07.** der laufenden Saison ist der Nutzungsüberlasser berechtigt, den Stellplatz auf Kosten des Nutzers räumen zu lassen und neu zu verpachten.

5. Eine Ratenzahlung des Nutzungsentgeltes ist **nur auf schriftlichen Antrag** möglich. Folgende Ratenzahlungstermine kommen zur Anwendung:

1. Rate = 50 % des Gesamtbetrages bis 01.03. des laufenden Jahres
2. Rate = 25 % des Gesamtbetrages bis 30.04. des laufenden Jahres
3. Rate = 25 % des Gesamtbetrages bis 30.05. des laufenden Jahres

Bei Ratenzahlung wird immer eine Gebühr von 25,00 EUR erhoben.

§ 5 Bereitstellung Versorgungsmedien (Wasser/Strom)

1. Die Zu- und Abschaltung der Medien erfolgt ausschließlich durch das Personal des Campingparks. Ausserhalb der Saison stehen die Medien (Wasser, Strom) nicht zur Verfügung. Für Baumaßnahmen vor und nach der Saison kann in Rücksprache der Strom zugeschaltet werden.

Anfangs- und Endzählerstände werden durch den Nutzungsüberlasser erfasst und dabei jeder Zähler per Foto dokumentiert. Die Ablesung der Verbrauchsdaten erfolgt am ersten Tag nach Saisonende.

2. Die angefallenen Energiekosten werden dem Nutzer nach der Ablesung zeitnah in Rechnung gestellt.

§ 6 Haftung

1. Der Nutzer verpflichtet sich, den Campingplatz pfleglich zu behandeln und im übernommenen Zustand zurückzugeben.

2. Der Nutzer haftet für jeden Schaden, z.B. durch unsachgemäße Gas- und Elektroinstallation, der während der Dauer des

Nutzungsverhältnisses entsteht.

3. Dem Nutzer obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Der Nutzungsüberlasser wird insofern von etwaigen Haftungsansprüchen freigestellt.

4. Der Nutzungsüberlasser haftet nicht für Entwendung oder Beschädigung der dem Nutzer zuzuordnenden Sachen und Gegenstände sowie anderer vom Nutzer auf dem Stellplatz deponierter Ausrüstungen und Utensilien.

5. Der Nutzungsüberlasser haftet nicht für Schäden, die durch mangelhafte Reinigung oder durch Schäden an den Fahrwegen entstehen.

§ 7 Personen und Dritte

Dieser Vertrag hat nur für die im Dauercampingantrag aufgeführten Personen seine Gültigkeit. Eine Übertragung auf andere Personen ist ausgeschlossen. Der Aufenthalt weiterer Personen zum Zwecke der Übernachtung, **auch bei Abwesenheit des Vertragspartners**, muss an der Rezeption angezeigt werden. In diesem Fall wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 EUR pro Person und Nacht (Kinder 2,50 EUR) erhoben. Dies beinhaltet eine Duschpauschale.

§ 8 Ordnung und Sicherheit

1. Eine Umfriedung oder Einzäunung des Stellplatzes sowie der Bau von Überdachungen ist **nur nach schriftlicher Zustimmung** des durch die Verwaltung des Campingplatzes beauftragten Personals gestattet. Überdachungen dürfen nur mit zeltähnlichen Planen realisiert werden.

2. **Das Anlegen von Sickergruben, Abflusseinrichtungen o. ä. Einrichtungen ist verboten!** Der Nutzer ist verpflichtet seinen Stellplatz sauber und in Ordnung zu halten.

3. Die **Entsorgung** von Sperr- und Sondermüll auf dem Gelände des Campingparks ist grundsätzlich verboten!

4. Mit dem **Trinkwasser** ist sparsam umzugehen. Die Bewässerung und das Gießen von privaten Gewächsen und Pflanzen aller Art mit Trinkwasser sind auf dem Stellplatz **nicht erlaubt!** Bitte dazu die Brauchwasserspeicher nutzen!

5. Im Campingpark gilt eine **Nachtruhe** Montag bis Freitag von 22:00 bis 08:00 Uhr, Samstag von 00:00 bis 08:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 08:00 Uhr.

Die Mittagsruhe ist täglich von 13:00 bis 15:00 Uhr einzuhalten. In der Mittagsruhe ist das Befahren des Dauercampingbereiches ausschließlich der Campingplatzleitung, Mitarbeitern des Campingplatzes und nach Absprache Dienstleistern erlaubt.

6. **Parken** im Dauercampingbereich ist **nur kurz zu Be- und Entladezwecken** erlaubt. Längeres Parken ist verboten oder nur **mit einer zeitlich begrenzten Parkkarte** erlaubt. Diese kann man sich in der Rezeption mit Angabe des Zeitraumes und Grundes holen. Sie ist gut sichtbar im Fahrzeug zu platzieren. Über Nacht parken innerhalb des Dauercampinggeländes ist allgemein nicht gestattet.

Stellplatzreservierungen mit Nummernschildern sind nicht erlaubt. Diese werden im Winter von uns zurückgebaut. Ausnahmen sind

Stellflächen für Menschen mit Einschränkungen. Diese Flächen werden von uns nach Vorlage entsprechender Dokumente genehmigt und **von uns** speziell gekennzeichnet. Parken von Wohnmobilen ist ausschließlich auf dem vorderen eingezäunten Parkbereich (recht neben der Einfahrtsschranke) erlaubt.

6. Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass die Platzordnung auch von seinen Angehörigen, Besuchern und seinen Gästen sowie anderen dem Nutzer zuzuordnenden Personen und beauftragten Dritten eingehalten wird. Die Polizeiverordnung der Gemeinde Lohsa, die Bootsliegordnung der Gemeinde Lohsa, die Campingplatzordnung vom Campingpark Silbersee und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Campingpark Silbersee sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 9 Teilunwirksamkeit

Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.

§ 10 Weitergabe und Rückgabe des Nutzungsobjekts

1. Eine **Weitergabe, Untervermietung oder Weitervermietung** an Dritte ist ausgeschlossen. Eine Zuwiderhandlung führt zur sofortigen Kündigung des Pachtvertrages.

2. Der Nutzungsgegenstand ist auf Kosten des Nutzers gründlich zu reinigen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist der Nutzungsüberlasser berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen. Die ordnungsgemäße Rückgabe des Vertragsobjekts wird vom Nutzungsüberlasser oder seinem Beauftragten dem Nutzer bestätigt.

3. Bei Stellplatzaufgabe oder Verkaufswunsch, ist der Nutzungsüberlasser unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Der Kauf eines Dauercampingobjektes berechtigt nicht automatisch zum Pachtvertrag der Parzelle, auf dem das Verkaufsobjekt befindlich ist. Daher ist ein Verkauf unbedingt vorher mit dem Nutzungsüberlasser abzustimmen.

§ 11 Schriftformklausel

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Verwirklichung der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

§ 12 Sonstiges

Gerichtsstand ist der Sitz des Nutzungsüberlassers. Die Informationen zum Start/Ende der Saison, Preisanpassungen oder andere Veränderungen in den Nutzungsbedingungen, die zur nächsten Saison gültig werden, erhalten Sie rechtzeitig bis zum letzten Saisontag.

Lohsa, 30.09.2026

Campingpark Silbersee (Lausitz)
Am Silbersee 27
02999 Lohsa (OT Friedersdorf)

wird betrieben durch:
Menzel & Kloß UG (haftungsbeschränkt)
Am Eichberg 41
02999 Lohsa (OT Weißig)